

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 11. März 2020

203.

Schriftliche Anfrage von Raphaël Tschanz und Raphael Kobler betreffend Graffiti-Aktion der JUSO auf den Strassen und Trottoirs, strafrechtliche Ahndung und Verrechnung der Kosten der Aktion sowie Begründung einer allfälligen Ungleichbehandlung im Vergleich mit einer Aktion der Jungfreisinnigen am Seebecken

Am 13. November 2019 reichten Gemeinderäte Raphaël Tschanz und Raphael Kobler (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/493, ein:

In den vergangenen Wochen wurde in der ganzen Stadt und am Goldbrunnenplatz von Mitgliedern der JUSO eine Aktion durchgeführt. Dazu wurden Vulven auf die Strasse und auf die Trottoirs gemalt, mit dauerhafter, nicht abwaschbarer Farbe. Die JUSO bekennt sich dazu öffentlich in einer Stellungnahme auf Facebook.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was ist die grundsätzliche Haltung der Stadt bei nicht-bewilligten Graffiti (Zeichnungen, Schriftzüge, Tags, etc.) im öffentlichen Raum?
2. Wie geht die Stadt vor, wenn die Verursacherin (in diesem Fall die JUSO) bekannt ist?
3. Werden allfällige Kosten zur Entfernung der Tags auf die Verursacherin abgewälzt oder nicht?
4. Wann wird ein Strafantrag eingereicht und wann nicht?
5. Ist im konkreten Fall ein Strafantrag erfolgt bzw. wird einer erfolgen? Falls nicht, weshalb?
6. Wurde der Verursacherin eine Busse zur Entfernung auferlegt? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, weshalb nicht?
7. Eine ähnliche Aktion der Jungfreisinnigen «Meh Glacé für Züri» am Seebecken führte zu einem Polizeieinsatz, Strafantrag und 500 Franken Busse, obwohl die Tags mit abwaschbarer blauer Kreidefarbe angebracht waren. Falls im Fall der JUSO weder Polizeieinsatz, Strafantrag und Bussen erfolgten, wie begründet der Stadtrat die Ungleichbehandlung der beiden Jungparteien?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Was ist die grundsätzliche Haltung der Stadt bei nicht-bewilligten Graffiti (Zeichnungen, Schriftzüge, Tags, etc.)?»):

Zur Vermeidung von Nachahmungs- und Expansionseffekten muss erfahrungsgemäss bei nicht-bewilligten Graffiti eine schnelle Reaktion erfolgen. Die Stadt Zürich bietet deshalb der Hauseigentümerschaft Beratung (Fachstelle Graffiti) und kostengünstige Reinigungs-Angebote an (Anti-Graffiti-Abo oder Einzelaufträge bei Schöns Züri). Im Fall von verletzenden Inhalten der Graffiti (Rassistisch, sexistisch, personenverletzend) bietet sie sogar eine Kostenübernahme der Entfernung an.

Am Eigentum der Stadt Zürich duldet der Stadtrat keine illegalen Graffiti. Die Dienstabteilungen werden dazu angehalten, Sprayereien auf ihren Liegenschaften konsequent und unverzüglich zu entfernen. Rassistische oder anderweitig Personen verletzende Sprayereien werden auf dem gesamten Stadtgebiet nicht toleriert und entfernt. Die Fachstelle Graffiti hilft bei der Entfernung solcher Inhalte auch privaten Eigentümerinnen und Eigentümern. Diese, wie auch Bauherrinnen und -herren sowie Architektinnen und Architekten, können sich bei der Fachstelle Graffiti kostenlos beraten lassen. Zudem können alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften in der gesamten Stadt Zürich ein Anti-Graffiti-Abo lösen: Schmiereereien werden durch Mitarbeitende der Stadt kostengünstig entfernt.

Zu den Fragen 2, 5 und 6 («Wie geht die Stadt vor, wenn die Verursacherin (in diesem Fall die JUSO) bekannt ist?»; «Ist im konkreten Fall ein Strafantrag erfolgt bzw. wird einer erfolgen? Falls nicht, weshalb?»; «Wurde der Verursacherin eine Busse zur Entfernung auferlegt? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, weshalb nicht?»):

Wer fremdes Eigentum zerstört oder unbrauchbar macht, kann auf Antrag bestraft werden (Art. 144 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]). Ausnahmsweise erfolgt die Strafverfolgung von Amts wegen, wenn die Tatperson einen grossen Schaden von mindestens Fr. 10 000.– verursacht hat (vgl. Art. 144 Abs. 3 StGB). Damit ist grundsätzlich eine genügende gesetzliche Grundlage für die Ahndung von illegalem Sprayen vorhanden. Im Internet wird auf Graffiti und die Folgen der Sachbeschädigung hingewiesen, zudem berät die Fachstelle Graffiti rund um die Themen Graffitienschutz und Entfernung im öffentlichen Raum. Es handelt sich dabei normalerweise um ein Antragsdelikt; Anzeigen werden elektronisch über Suisse ePolice, aber auch persönlich auf der Wache entgegengenommen. Die Stadtpolizei rückt auch bei Hinweisen aus der Bevölkerung aus.

Grundsätzlich stellt die Stadt Zürich als geschädigte Eigentümerin einen Strafantrag gegen Unbekannt oder gegen eine konkrete Täterschaft, falls diese bekannt ist. Nach den Ermittlungen wird der Fall an die Justiz überwiesen.

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich hat im konkreten Fall Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet. Die Schadenssumme beträgt Fr. 2040.–.

Juristische Personen, wie z. B. Vereine, sind bei Sachbeschädigungen strafrechtlich nicht deliktstfähig. Es muss eine natürliche Person als Verursacherin oder Verursacher überführt werden. Hinzu kommt, dass ein JUSO-Schriftzug grundsätzlich nicht zwingend von der Organisation selbst ausgeführt werden muss. Daher kann die JUSO auch aus diesem Grund nicht unmittelbar strafrechtlich durch Busse zur Verantwortung gezogen werden.

Zu den Fragen 3 und 4 («Werden allfällige Kosten zur Entfernung der Tags auf die Verursacherin abgewälzt oder nicht?»; «Wann wird ein Strafantrag eingereicht und wann nicht?»):

Die allfälligen Kosten zur Entfernung der Tags können auf die zivilrechtlich verantwortliche Verursacherin oder den Verursacher abgewälzt werden. Dabei ist in einem Gerichtsverfahren zu beweisen, dass die Verursacherin oder der Verursacher durch eine widerrechtliche Handlung schuldhaft einen Schaden verursacht hat (Art. 41 Obligationenrecht [OR, SR 220]). Bei mehreren Schädigern aus unerlaubter Handlung gilt die Solidarhaftung nach Art. 50 OR. Gestützt darauf kann auch eine juristische Person wie ein Verein für einen Schaden belangt werden, wenn deren Organe zur Schädigung angestiftet haben. Die Stadt Zürich als geschädigte Grundeigentümerin erstattet in der Regel ab einem Schaden von Fr. 300.– Strafanzeige. Zivilrechtliche Ansprüche aus einer Straftat können gegenüber dem Straftäter adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden (Art. 122 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Andernfalls bedarf es eines separaten Zivilverfahrens. Es wird geprüft, ob im konkreten Fall die JUSO für den verursachten Schaden belangt werden kann.

Zu Frage 7 («Eine ähnliche Aktion der Jungfreisinnigen «Meh Glacé für Züri» am Seebecken führte zu einem Polizeieinsatz, Strafantrag und 500 Franken Busse, obwohl die Tags mit abwaschbarer blauer Kreidefarbe angebracht waren. Falls im Fall der JUSO weder Polizeieinsatz, Strafantrag und Bussen erfolgten, wie begründet der Stadtrat die Ungleichbehandlung der beiden Jungparteien?»):

Liegt keine Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB vor, weil die Verunreinigung ohne grossen Aufwand oder durch die Witterung in kurzer Zeit verschwindet, handelt es sich um eine Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Grund nach Art. 10 Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110). Dieser Übertretungstatbestand kann an das Stadtrichteramt verzeigt werden.

Die an der Aktion «Meh Glacé für Züri» beteiligten Mitglieder der Jungfreisinnigen wurden aufgrund einer Meldung bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich während ihrer Aktion durch die Polizei kontrolliert und waren deshalb bekannt. Der durch Grün Stadt Zürich gestellte Strafantrag wegen Sachbeschädigung wurde im Verlauf der polizeilichen Ermittlungen jedoch wieder zurückgezogen. In der Folge ging der Fall zur Beurteilung anderer Übertretungstatbestände an das Stadtrichteramt Zürich.

Die JUSO hat sich demgegenüber zwar zur Graffiti-Aktion bekannt, die (natürlichen) Personen, welche die Sachbeschädigung tatsächlich verursacht haben, sind der Polizei derzeit jedoch nicht bekannt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti